

Ordnungsamt 32 f-gl

Biberach, 30.03.2010

Informationsvorlage

Drucksache Nr. 67/2010

Beratungsfolge		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum
Bauausschuss	Ja	29.04.2010

Google Street View - Informationen und Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen gegen Aufnahmen

I. Information

Wenige datenschutzrechtliche Themen dürften in der Berichterstattung der Medien in den vergangenen Monaten breiteren Raum eingenommen haben als das Projekt "Google Street View". Worum es dabei geht, bedarf vermutlich kaum mehr einer Erläuterung: In Erweiterung seines bekannten Online-Dienstes "Google Maps" lässt das in Kalifornien beheimatete, jedoch global agierende Unternehmen "Google Inc." den Straßenraum von Städten und auch anderen Orten in aller Welt mithilfe spezieller 3D-Kameras systematisch aus der Perspektive eines virtuellen Fußgängers fotografieren und stellt das gewonnene dreidimensionale und hochauflösende Bildmaterial in das Internet. Damit kann der Nutzer des Dienstes die erfassten Städte nicht mehr nur, wie schon bislang, aus der Vogelperspektive betrachten, sondern bequem vom heimischen PC aus kostenlos digitale Stadtrundgänge unternehmen. Seit einiger Zeit sind die charakteristischen Kamerafahrzeuge des Suchmaschinenriesen nunmehr auch in den deutschen Städten unterwegs und sorgen bei nicht wenigen Menschen für Unbehagen. Denn nicht jedermann ist damit einverstanden, dass gestochen scharfe Bilder seiner Wohnumgebung, seines Hauses, seines Gartens etc., die mühelos mit Satellitenfotos, Adressdatenbanken und anderen personenbezogenen Daten verknüpft werden können, mit einem simplen Mausklick von jedem beliebigen Internet-Nutzer abgerufen werden können.

Es verwundert daher nicht, dass sich viele besorgte Bürger, aber auch einige Gemeinden an den Datenschutzbeauftragten gewandt haben, um Rat in Sachen "Google Street View" einzuholen, denn verständlicherweise wird der Landesbeauftragte für den Datenschutz als der "natürliche" Ansprechpartner in allen datenschutzrechtlichen Fragen wahrgenommen. Tatsächlich jedoch beschränkt sich die Zuständigkeit des Landesdatenschutzbeauftragten nach gegenwärtiger Rechtslage sachlich auf die Kontrolle des Datenschutzes bei den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen; gegenüber einem Wirtschaftsunternehmen wie der Firma "Google" kann keinerlei Kontrollbefugnis in Anspruch genommen werden. Hinzu kommt, dass die Google Germany GmbH, die inländische Tochter des amerikanischen Mutterkonzerns, ihren Unternehmenssitz in Hamburg und damit außerhalb der örtlichen Zuständigkeit von Baden-Württemberg hat.

• • •

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz muss sich daher regelmäßig darauf beschränken, den Bürgern, die wegen "Google Street View" um Rat gefragt haben, zu empfehlen, ihren etwaigen Widerspruch gegen die Veröffentlichung sie betreffender Abbildungen direkt, schriftlich bei der Google Germany GmbH, Betr.: Street View, ABC-Str. 19 in 20354 Hamburg, einzureichen und sich in Problemfällen an den zuständigen Hamburger Datenschutzbeauftragten zu wenden, dessen Dienststelle in Abstimmung mit den übrigen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich mit der Google Germany GmbH über den Online-Dienst verhandelt und das Unternehmen zu einigen wichtigen datenschutzrechtlichen Zugeständnissen bewogen hat – so etwa zu der Zusage, alle Kamerafahrten im Voraus anzukündigen und in dem Falle, dass ein Betroffener Widerspruch einlegt, Abbildungen von Gesichtern, Gebäudeansichten und Kraftfahrzeugen auch in den erhobenen Rohdaten unkenntlich zu machen.

Wer mit der Veröffentlichung von Aufnahmen seiner Person, seines Fahrzeuges oder seines Grundstücks im Rahmen von "Google Street View" nicht einverstanden ist, sollte direkt bei der "Google Germany GmbH" Widerspruch einlegen. In Problemfällen kann man sich an den zuständigen Hamburger Datenschutzbeauftragten wenden.

Das Regierungspräsidium Darmstadt und die Datenschutzaufsichtsbehörden der anderen Bundesländer beobachten die Street-View-Aktivitäten des amerikanischen Internetriesen Google seit geraumer Zeit mit großer Aufmerksamkeit. Sie setzen sich unter der Federführung des für die Google Deutschland GmbH zuständigen hamburgischen Datenschutzbeauftragten dafür ein, dass auch dieser international aufgestellte Konzern die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte deutscher Bürgerinnen und Bürger wahrt.

Jede/r hat das Recht und die Möglichkeit, der Veröffentlichung von Aufnahmen der eigenen Person, von eigenen Kraftfahrzeugen und insbesondere von selbst bewohnten oder genutzten Gebäuden bzw. von Grundstückseigentum zu widersprechen. In dem Widerspruch sollten möglichst konkret die Gebäude bzw. Grundstücke mit Adresse genannt werden, die vom Widerspruch erfasst werden. Es ist dabei nicht nötig, den Grund für den Widerspruch darzulegen. Zwar hat Google angekündigt, die Gesichter von Passanten und Kraftfahrzeugkennzeichen fotografierter Autos auch ohne Aufforderung automatisch unkenntlich zu machen. Es ist aber zusätzlich möglich, den Widerspruch auch für Personen und Autos einzulegen, falls diese trotz der Unkenntlichmachung von Gesicht bzw. Nummernschild anhand anderer Merkmale erkennbar sein sollten. Diese Personen und Autos werden dann vollständig entfernt.

Widersprüche gegen die Veröffentlichungen im WWW sind per E-Mail an streetview-deutschland@google.com zu richten oder postalisch an "Google Germany GmbH", Betr. Street View, ABC-Str. 19, 20354 Hamburg. Wir empfehlen, die Korrespondenz auszudrucken bzw. Kopie zu erstellen und diese aufzubewahren. Einen Mustertext für den Widerspruch gegenüber Google werden wir beim Ordnungsamt in der Formularauslage bereitstellen.

Fesseler